

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ncc-plus gmbh

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Bei Lieferungen von NEMETSCHKEK –Software und Leistungen, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Nemetschek Deutschland GmbH (Stand: 01.05.2009).
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung grundsätzlich freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht durch Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten. ncc-plus wird den Kunden bei Kenntnis sofort unterrichten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware auch abzunehmen. ncc-plus ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen.
3. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, wird der Eingang der Bestellung unverzüglich durch ncc-plus bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer, ausgenommen die Nichtlieferung ist von ncc-plus zu vertreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
5. Sofern der Kunde auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von ncc-plus gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

§ 3 Lieferumfang

1. Soweit sich ncc-plus bei Verträgen nicht ausdrücklich zu sonstigen Leistungen verpflichtet, beschränken sich die Verpflichtungen auf die Warenlieferung. Insbesondere zu Aufstellungs-, Installations-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungen ist ncc-plus nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Bei der Lieferung von Software obliegt es dem Kunden, den Einsatzort der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware zu bestimmen.
3. Soweit ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, Qualität und Gewährleistung möglich, ist ncc-plus berechtigt, an der zu liefernden Hardware Änderungen vorzunehmen und bei Lieferung von Austausch- oder Erweiterungskomponenten technisch gleichwertige oder bessere Produkte anderer Hersteller einzusetzen.
4. Bei Standardsoftware ist die Lieferpflicht auf die Übergabe der Original-Programmräger und der dazugehörigen Programmdokumentationen unter Verweis auf die Lizenzbestimmungen des Software-Herstellers beschränkt. Auch die Installation. Der Kunde ist verpflichtet die lizenzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers zu beachten, die mit der Software mitgeliefert werden.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich ncc-plus das Eigentum an den gelieferten Waren auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde, vor. Ist der Kunde Unternehmer, gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Soweit Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, ncc-plus den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. ncc-plus ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt ncc-plus bereits jetzt alle Forderungen gegen einen in Höhe des Rechnungsbetrages ab. ncc-plus nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. ncc-plus behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 5 Preise

1. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer sowie Versandkosten.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb einer Woche ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
3. Bei Verzug kann ncc-plus Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB geltend machen. ncc-plus behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung auf Kosten des Bestellers durch eine Transportversicherung abdecken.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Gewährleistung

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen. ncc-plus behält sich vor, für Mängel an der Ware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.
2. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet ncc-plus nur Ersatz, wenn diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen angezeigt werden.
3. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist ncc-plus lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
5. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch ncc-plus nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
6. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass Hardwarekauf und Softwareüberlassung voneinander abhängig sein sollen, berechtigen Mängel der Software nicht zur Gewährleistung beim Hardwarekauf und umgekehrt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ncc-plus nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den nach der Art der Warenleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von ncc-plus auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von ncc-plus gilt. Eine Produkthaftung ist ausgeschlossen und muss direkt beim Hersteller geltend gemacht werden.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn ncc-plus Arglist vorwerfbar ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von ncc-plus. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein/werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz/teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(Stand 01.05.2009)